

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

Beschäftigungsduldung für ausreisepflichtige Ausländer

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Erteilung von Ermessensduldungen nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bei Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60 d AufenthG zur Überbrückung noch nicht vorhandener Voraussetzungen bis zu deren Erteilung rechtlich grundsätzlich möglich ist;
2. unter welchen Voraussetzungen es ihr grundsätzlich möglich wäre, durch Erlass die Ausländerbehörden dahingehend anzuweisen, dass in solchen Fällen ein „erhebliches öffentliches Interesse“ angenommen werden kann;
3. inwieweit die Lage des Arbeitsmarkts und die Integrationsbemühungen von Unternehmen und der dafür aufgebrauchte finanzielle Aufwand ein „erhebliches öffentliches Interesse“ in diesem Sinne darstellen kann;
4. inwieweit es ihr möglich wäre, derart auf die Ausländerbehörden einzuwirken, dass diese durch Erlass von Zusicherungen nach § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) den Unternehmen die Sicherheit geben, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Beschäftigungsduldung erlassen wird und eine vorherige Abschiebung nicht erfolgt;
5. warum nach ihrer Auffassung Unternehmen im Zweifel von einer Anstellung geflüchteter Personen nicht absehen sollten, wenn sie Planungssicherheit haben wollen, dass diese Mitarbeiter nicht unvermittelt abgeschoben werden;
6. weshalb Baden-Württemberg den Regelungsgehalt seiner Bundesratsinitiative zur Anrechnung von Zeiten des gestatteten Aufenthalts auf die Voraussetzung des § 60 d Absatz 1 Nummer 2 AufenthG n.F. im Rahmen der Beschäftigungsduldung (Bundesrat Drucksache 8/3/19) nicht im Wege eines Erlasses an die Landesverwaltung umsetzt;
7. wie sie den Umstand bewertet, dass vonseiten vieler Unternehmer und Experten die Regelungen der §§ 60 c, 60 d AufenthG n.F. für nicht ausreichend erachtet werden, um ihnen die erforderliche Planungssicherheit im Zusammenhang mit der Ausbildung und Beschäftigung von geduldeten Ausländern zu gewährleisten;
8. wie sie in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Clearingstelle zur Klärung streitiger Fragen, unter Beteiligung der betroffenen Ministerien, Wirtschaftsverbände und sachkundigen Einzelpersonlichkeiten bewertet;
9. über den wesentlichen Inhalt des Schreibens der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung Widmann-Mauz an Innenminister Strobl, von dem medial vielfach berichtet wurde, einschließlich der rechtlichen Begründung ihres Standpunkts;
10. über die Erfahrungen über den Erlass für Beschäftigungsduldung, den das Innenministerium im Vorgriff auf das Inkrafttreten von § 60 d AufenthG n.F. erließ, insbesondere auch über die Zahl der gestellten Anträge, den Anteil der negativen und positiven Bescheide sowie der Zahl der Abschiebungen nach Stellung des jeweiligen Antrags;

11. aus welchen Gründen bislang von einer statistischen Erfassung abgesehen wurde, ob ein Ausländer vor seiner Abschiebung sozialversicherungspflichtig beschäftigt war oder nicht;
12. ob eine statistische Erfassung einer etwaigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vor einer Abschiebung nicht den Vorteil hätte, dass dann bekannt wäre, wie groß der Anteil der in den Arbeitsmarkt integrierten Personen ist;
13. ob vor einer Abschiebung heute regelmäßig geprüft wird, ob die betreffende Person einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht;
14. ob ihr bekannt ist, in welchen Punkten die Inhalte des Koalitionsvertrags der sächsischen Regierungsfractionen der rechtlichen Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg widersprechen;
15. wie groß sie den Anteil derjenigen einschätzt, die mit Ausnahme der zwölfmonatigen Vorduldung alle sonstigen Voraussetzungen des § 60 d AufenthG n.F. erfüllen.

12.12.2019

Dr. Goll, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Haußmann, Brauer, Keck, Weinmann, Dr. Kern, Dr. Schweickert, Hoher FDP/DVP

Begründung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 treten mit den §§ 60 c, 60 d AufenthG die neuen Regelungen zur Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung in Kraft. Schon jetzt kritisieren Vertreter von Unternehmen, dass damit keine ausreichende Rechts- und Planungssicherheit für die Betroffenen und deren Arbeitgeber einhergeht. Es ist daher festzustellen, welche Spielräume der Landesregierung für die Erteilung von Duldungen zustehen und wie diese im Interesse der Unternehmen und der gut integrierten Ausländer genutzt werden können.

Nicht nur CDU-Vertreter im Bund, sondern auch in anderen Landesregierungen scheinen dabei die rechtlichen Möglichkeiten zugunsten gut integrierter und sozialversicherungspflichtig Beschäftigter anders zu beurteilen. So heißt es etwa auf Seite 35 des schwarz-rot-grünen Koalitionsvertrags in Sachsen:

„Ausbildungsbetriebe brauchen Planungssicherheit bei der Einstellung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern oder Geduldeten. Wir begrüßen die Neuregelung durch das ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘. Soweit nötig, werden wir für die davon nicht erfassten Fälle auf dem Erlassweg eine landesweit einheitliche Anwendungspraxis schaffen. Das betrifft die Ermessensausübung in vorbereitenden Maßnahmen vor der Ausbildungsduldung bzw. mit Abschluss des Ausbildungsvertrages sowie die Ermessensspielräume des Aufenthaltsrechts zu Gunsten der Betroffenen.“

Sehr geehrter Herr Dr. Millauer,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben und vor allem für Ihr Engagement!

Ihr Anliegen und Ihre Forderung unterstütze ich rundum. Auch der FDP-Stadtverband Konstanz hat sich bereits schriftlich an Herrn Kretschmann gewandt. Erlebe es leider in meiner täglichen Arbeit immer wieder, dass erfolgreich integrierte Flüchtlinge de jure abgeschoben werden. Ein Zustand, den ich nicht akzeptieren kann. Gleichwohl ist die Flüchtlingspolitik Bundessache; werde mich hier bei den Kollegen im Bundestag dafür stark machen, dass die grundsätzliche Situation endlich geändert wird.

Darüber hinaus haben wir im Landtag von Baden-Württemberg beigefügten Antrag eingereicht, der die Beschäftigungsduldung für ausreisepflichtige Ausländer abfragt. Über die Antwort des Ministeriums halte ich Sie gerne auf dem Laufenden.

Bis dahin wünsche ich Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute!

Ihr

Jürgen Keck